



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.02.2022
– Auszug aus Drucksache 18/20125 –**

**Frage Nummer 30
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, im Hinblick darauf, dass die Kosten für die zu Wochenbeginn durchzuführenden „normalen“ Nasen/Rachen-Selbsttests an Förderschulen ersetzt werden, nicht aber für die Lolli-Tests, die für Kinder notwendig sind, die wegen ihrer geistigen Behinderung bzw. wegen Autismus und der damit verbundenen Abwehrreaktion nicht mit den Nasen/Rachen-Selbsttests getestet werden können und im Hinblick darauf, dass ein Verzicht auf die Tests nach den Sonderregelungen für Förderschulen weder dem Gesundheitsschutz noch einem gemeinschaftlichen Ansatz der Schulen für alle Kinder entspricht, wie sie diesen Sachverhalt beurteilt, ob sie die aus diesem Grund veranlassten sog. Lolli-Tests künftig in ihrem Schutzkonzept für die (Förder-)Schulen als sinnvoll und notwendig anerkennt und ob der Freistaat sowohl künftig die Kosten für diese Lolli-Tests übernimmt, als auch rückwirkend den Eltern bzw. Elternbeiräten erstattet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In den Grundschulen, in der Grundschulstufe der Förderzentren sowie in den weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen wurde auf „PCR-Pooltestungen“ umgestellt, die zweimal wöchentlich abgenommen werden; hier ist zusätzlich an jedem Montagmorgen ein zusätzlicher Testnachweis zu erbringen oder ein über die Schule zur Verfügung gestellter Selbsttest unter Aufsicht vorzunehmen.

Die zusätzlich zu Wochenbeginn an jedem Montagmorgen vorgeschriebenen Selbsttests werden ebenso wie die PCR-Pooltests zentral beschafft und den Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt. Mit der Anwendung der Selbsttests wurden bisher positive Erfahrungen gemacht.

Ein Anspruch auf Beschaffung und Zurverfügungstellung anderer als der an den Schulen vorgesehenen Tests oder Testverfahren nach Wahl der Erziehungsberechtigten besteht weder gegen den Freistaat Bayern noch die jeweilige Schule vor Ort. Dementsprechend besteht auch kein Kostenersatzanspruch für durch die Erziehungsberechtigten selbst ausgewählte und beschaffte Tests.

Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus – wie in § 12 Abs. 2 Satz 6 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vorgesehen – mit Schreiben vom 09.04.2021 (SI/III.7- BS 4363.075/1) Ausnahmen bekannt gemacht, die auch nach Einführung der PCR-Pooltestungen in den o. g. Schularten und Jahrgangsstufen weiterhin entsprechend anzuwenden sind:

- Wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Selbsttests nicht alleine durchführen können, kann – soweit an der Schule vorhanden – mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine schulische Pflegekraft oder auch eine gegebenenfalls vorhandene Schulbegleitung in der Schule bei der Selbsttestung unterstützen. Inwiefern gegebenenfalls auch lokale Testzentren beziehungsweise Vertragsärzte unterstützen können, ist von den Beteiligten vor Ort zu klären.
- Wenn ein Selbsttest aufgrund des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter diesen Maßgaben im Einzelfall nicht in der Schule durchführbar sein sollte, können die Selbsttests nach entsprechender Glaubhaftmachung mit Einverständnis der Schulleitung ausnahmsweise auch zuhause unter Aufsicht und mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. Die Erziehungsberechtigten haben das Testergebnis der Schule vor dem Schulbesuch mitzuteilen. Ergänzend dürfen wir hierzu mitteilen, dass die Testung in diesem Falle mittels aller zugelassener Selbsttests erfolgen kann. Die Erziehungsberechtigten haben den Schulen mitzuteilen, falls zuhause ein anderer als der von den Schulen zur Verfügung gestellter Selbsttest durchgeführt wird, und müssen den Nachweis über die Zulassung dieses Selbsttests führen.
- Wenn bei Schülerinnen und Schülern aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs nach entsprechender Glaubhaftmachung überhaupt kein Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführbar sein sollte, kann die Schulleitung von der Testpflicht befreien. Es ist in diesem Ausnahmefall auf eine besonders genaue Beachtung und zuverlässige Umsetzung insbesondere des Rahmenhygieneplans Schulen zu achten, um etwaige Infektionen auszuschließen.

Das Testkonzept hat sich in der Praxis bewährt. Eine Änderung des bestehenden Testkonzepts, insbesondere eine Kostenerstattung für selbst beschaffte Lolli-Tests, ist nicht beabsichtigt.

Unbenommen davon können für alle Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht an den kostenlosen in der Schule angebotenen Tests teilnehmen können, die Gesundheitsämter gemäß § 16 der 15. BayIfSMV weitergehende oder ergänzende Anordnungen oder Ausnahmeregelungen treffen. Sofern diese keine eigenen Bestimmungen zur Kostentragung oder -erstattung enthalten, richtet sich die Kostentragung für extern beigebrachte Tests nach den allgemeinen Regelungen.